

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Leistungen der Feuerwehr
- § 2 Kostentragung
- § 3 Berechnungsgrundlage
- § 4 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Inanspruchnahme privater Unternehmen und  
Hilfsorganisationen
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Gebührensschuldner
- § 8 Entstehung und Fälligkeit
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

Anhang: Kostentarif

## **Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Gangelt bei Einsätzen der Feuerwehr vom 01.10.2014**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in ihrer derzeitigen Fassung, in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Gangelt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

## § 2

### Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen und werden nach den nachstehenden Grundsätzen berechnet:
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (4) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (5) Für alle Einsätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (6) Für Fahrzeuge und Gegenstände der Feuerwehr, die bei kostenpflichtigen Einsätzen und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kosten- bzw. Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (7) Sofern im Kostentarif nicht anders bestimmt ist, wird grundsätzlich nach ½ Stundensätzen abgerechnet.
- (8) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Öl-Bindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

## § 4

### **Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 10,00 € berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 5

### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 6

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
  
- (3) Die Gebühr nach § 6 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **§ 9**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung i. d. F. vom 28.10.1991 außer Kraft.

**K o s t e n t a r i f**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren**  
**bei Einsätzen der Feuerwehr**

<b>I. <u>Gestellung von Personal</u></b>	<b><u>je ½ Stunde</u></b>
Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann	10,00 €

<b>II. <u>Gestellung von Fahrzeugen</u></b>	<b><u>je ½ Stunde</u></b>
<b>a) <u>bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen</u></b>	
Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	7,00 €
(Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 10, (H)LF 20, LF 16-TS)	25,00 €
Rüstwagen (RW 1)	28,50 €
Gerätewagen-Logistik (GW-G, GW- Transp.)	15,00 €
Drehleiter (DLK)	28,50 €
Sonstige Fahrzeuge (KdoW, ELW, MTF u.a.)	7,50 €

**b) bei Brandsicherheitswachen**

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte ohne Einsatz gilt die unter II. a) aufgeführte Gebühr in doppelter Höhe als Tagessatz.

**c) Gerätekosten**

In den vorgenannten Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten. Nicht enthalten sind die Sachkosten.

**d) Entsorgungskosten**

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich beansprucht.